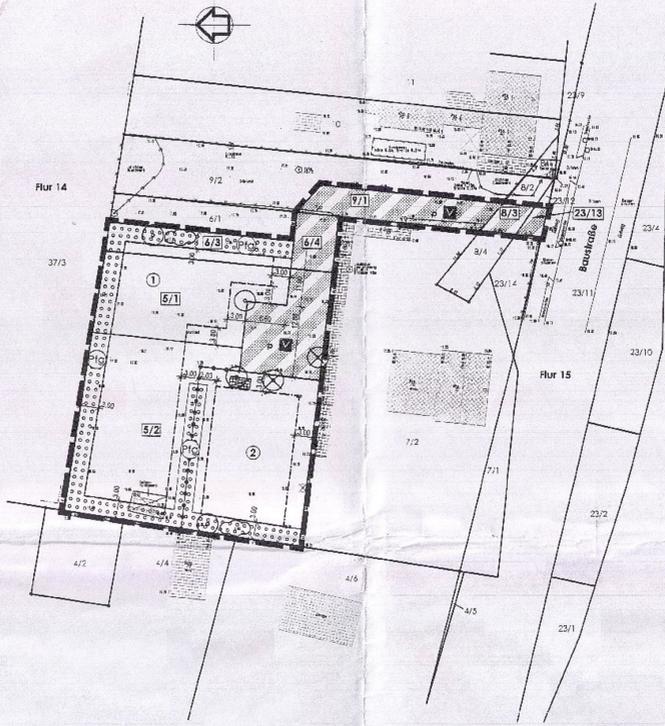


Satzung der Stadt Wolgast über den Bebauungsplan Nr. 23 für das „Wohngebiet an der Baustraße“ (Flurstücke 5/1, 5/2, 6/3, 6/4, 8/3, 9/1 und 23/13 in der Flur 15 der Gemarkung Wolgast)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

aus der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Zeise - Bliestertal von 12/09



NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GRZ	Maß
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdächflächen
WR	SH FH
GRZ	Maß
Baufeld	Maß
Baufeld	Maß

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauNVO.
(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.
(2) Zuflüssig sind Wohngebäude.
(3) Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von:
1. Lösen und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Gewerbebetriebs.
2. Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)**
(1) Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 4,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
mitzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
(2) Einschränkung für die Zulässigkeit von Nebenbauten:
Je Grundstück wird nur ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zugelassen.

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**
Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugärten errichtet werden.
(2) Nebenanlagen im Sinne des § 4,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
mitzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
(3) Einschränkung für die Zulässigkeit von Nebenbauten:
Je Grundstück wird nur ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zugelassen.

- Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**
Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird wie folgt festgesetzt:
• F mind. bei Einzelhausbebauung 500 m²
• F mind. bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 250 m²
- Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**
Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**
(1) Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
(2) Die Errichtung von Nebenbauten, die dem § 14 Abs. 2 BauNVO unterliegen, ist zulässig.
(3) Die Errichtung von Nebenbauten, die dem § 14 Abs. 2 BauNVO unterliegen, ist zulässig.

- Private Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
Zur Erschließung der Grundstücke sind zugunsten der Anleger und der Träger der Ver- und Entzerrung die in der Planzeichnung als private Verkehrsflächen bezeichneten Flächen vorzuziehen.
(2) Zur Erschließung der Grundstücke sind zugunsten der Anleger und der Träger der Ver- und Entzerrung die in der Planzeichnung als private Verkehrsflächen bezeichneten Flächen vorzuziehen.

- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**
Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern.
(2) Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind als Pflanzflächen auszubilden.

- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)**
(1) Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind als Pflanzflächen auszubilden.
(2) Auf den privaten Grundstücken sind je 3 Bäume gemäß Artenliste 1 mit der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 3 x ummüht und 1 x 18 cm in der Artanzahl gemäß Artenliste 1 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
(3) An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind Bäume der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 3 x ummüht und 1 x 18 cm in der Artanzahl gemäß Artenliste 1 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Bei in der Planzeichnung vorgegebene Standort kann aus gestalterischen Gründen um maximal 5 m versetzt werden. Bei den zeichnerisch dargestellten Baumanzahlungen handelt es sich um Ersatzpflanzungen, die mit der Fällung von Bäumen im Plangebiet erforderlich werden.

- Maßnahmen für Bindungen bei Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**
(1) Der architektonische Bauraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m² nicht unterschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumzuschlägen, herausgegeben von BDB, entsprechen.
(2) Auf der gemäß zeichnerischer Festsetzung mit Pflanzgebot gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Heilpflanzen ist eine 3 m breite Reihe mit einer Pflanzweite von 1 Stück je m² anzulegen. Die Gehölzflächen sind je nach Exposition, Lichtbedarf, Pflanzgröße im ausgewachsenen Zustand und landschaftsmimetischen Kriterien zu bepflanzen und 80% der zur Auswahl stehenden Arten der Artenlisten 1 und 2 zu verwenden.

- Maßnahmen für Bindungen bei Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**
(1) Der architektonische Bauraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m² nicht unterschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumzuschlägen, herausgegeben von BDB, entsprechen.
(2) Auf der gemäß zeichnerischer Festsetzung mit Pflanzgebot gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Heilpflanzen ist eine 3 m breite Reihe mit einer Pflanzweite von 1 Stück je m² anzulegen. Die Gehölzflächen sind je nach Exposition, Lichtbedarf, Pflanzgröße im ausgewachsenen Zustand und landschaftsmimetischen Kriterien zu bepflanzen und 80% der zur Auswahl stehenden Arten der Artenlisten 1 und 2 zu verwenden.

- Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB**
1. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1, BauO M-V)**
1.1 **Fassade**
(1) Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:
• Putz
• Zink
• Glasverkleidungen im Dachgeschoss und
• Glaskonstruktionen
(2) Für Carports und Nebengebäude sind zusätzlich „hochfassaden erlaubt.“
(3) Doppelhäuser sowie Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Fassadeoberflächenart vorzusetzen.

- Dachform und Dachneigung/Dacheindeckung**
(1) Die Dachform und Dachneigung sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dacheindeckungsart auszuführen.
(2) Doppelhäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dacheindeckungsart auszuführen.

- Werbeanlagen/Warenauslagen**
Werbeanlagen und Warenauslagen sind unzulässig.

- Satellitenanlagen**
Satellitenanlagen dürfen die Firsthöhen der Wohngebäude nicht überschreiten.
- Erfindungen (§ 84 (1) 5, BauO M-V)**
• die Errichtung der Grundstücke sind nur
• Blickschutzvorrichtung
• Metallabgrenzung
• beplante Kunststeinmauern sowie
• lebende Hecken
bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

- Abfallsammelbehälter und Heizgas- bzw. Heizbehälter (§ 84 (1) 6, BauO M-V)**
Die Stellflächen für Abfallsammelbehälter und Heizgas- bzw. Heizbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Einhausungen aus Holz, Rankgerüste, Pflanzungen u. d. so abzusichern, dass sie von den Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

- Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO M-V)**
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsauflagen gemäß Text (Teil B) Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

- Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB**
(1) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Pflanzgebiets sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.
(2) Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

- HINWEISE**
1. **Definition der Sockelhöhe und Firsthöhe**
(1) Definition der Sockelhöhe (SH)
Die maximale Sockelhöhe (SH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der privaten Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnhöhe (Ober-OK FH) - und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).
(2) Definition der Firsthöhe (FH)
Als maximale Firsthöhe (FH) wird der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungsfläche bezeichnet.

- Belange der Bodendenkmalpflege**
(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
(2) Wenn während der Erdarbeiten Sodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Wälder, Holzkonstruktionen, Befestigungen, Skelettfunde, Jenseitsgraben, Münzen u. d.) oder zufällige Bodenerfordernisse, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DStMG M-V vom 06.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010, GVBl. M-V S. 66, 64, unverändert für den unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DStMG M-V für den Entdecker, der - außer der Anzeiger, dem Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen, der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DStMG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
(3) Die Veranlassung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
(4) Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DStMG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht erbaute archaische Fundstätten und Sodenfunde geschützte Bodendenkmale.

- Artenauswahl für Bepflanzungen**
Artenliste 1: Artenauswahl für zu pflanzende Bäume:

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestpflanzqualität
Acer campestre	Feld-Ahorn	Hel. 3x, m. 3, 100-25
Aesculus hippocastanum	Rotblühende Kastanie	Kupfer-Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	Weiße Birke
Betula pendula	Weiße Birke	Hahn-Buche
Carpinus betulus	Hahn-Buche	Hornstrauch
Corylus avellana	Hornstrauch	Wamane
Juglans regia	Wamane	Apfel in Sorten
Malus floribunda	Apfel in Sorten	Vielblütiger Apfel
Malus in Sorten	Vielblütiger Apfel	Kirsche in Sorten
Prunus in Sorten	Kirsche in Sorten	Trauben-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche	Mahagoni-Kirsche
Prunus serotina 'Amanogawa'	Mahagoni-Kirsche	Birne in Sorten
Prunus in Sorten	Birne in Sorten	Christliche Witabirne
Prunus cerasifera 'Chanticleer'	Christliche Witabirne	Mehlbeere
Sorbus aria	Mehlbeere	Eberesche
Sorbus aucuparia	Eberesche	Gemeine Eberesche
Sorbus intermedia	Gemeine Eberesche	

- Artenauswahl für Heckenpflanzung:**

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestpflanzqualität
Acer campestre	Feld-Ahorn	Hel. 3x, m. 3, 100-25
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	Str. v. o. 3, 100-50
Betula pendula	Weiße Birke	Hel. 3x, m. 3, 100-25
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	Str. v. o. 3, 60-100
Carpinus betulus	Hahn-Buche	Hel. 3x, m. 3, 125-50
Cornus mas	Kornelkirsche	Str. v. o. 3, 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hirtentiegel	Str. v. o. 3, 60-100
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Str. v. o. 3, 60-100
Cornus mas	Kornelkirsche	Str. v. o. 3, 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hirtentiegel	Str. v. o. 3, 60-100
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Str. v. o. 3, 60-100
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Str. v. o. 3, 60-100
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche	Str. v. o. 3, 60-100
Prunus padus	Traubenkirsche	Hel. 3x, m. 3, 125-50
Prunus spinosa	Schlehe	Str. v. o. 3, 60-100
Pyracantha coccinea	Feuerdorn	Str. v. o. 3, 60-100
Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere	Str. v. o. 3, 60-100
Rosa canina	Hundrose	Str. v. o. 3, 60-100
Rosa rugifolia	Wegrose	Str. v. o. 3, 60-100
Rosa villosa	Apfelfrose	Str. v. o. 3, 60-100
Rubus fruticosus	Echte Brombeere	Str. v. o. 3, 60-100
Sambucus racemosa	Trauben-Haindler	Str. v. o. 3, 60-100
Sorbus aucuparia	Eberesche	Hel. 3x, m. 3, 125-50
Syringa sp.	Flieder	Str. v. o. 3, 60-100
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Str. v. o. 3, 60-100

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung Wolgast vom 02.09.2009. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 24.09.2009 im Internet zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter: www.wolgast.de erfolgt.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG beteiligt worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.07.2010 durchgeführt worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Die von der Planung beauftragten Bearbeiter (Carports) Träger öffentlicher Belange eine Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 13.07.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Die Stadtverwaltung Wolgast hat am 05.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung einsehbar gemacht. Umweltschutz und Umweltschutz sind im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber nicht geltend gemacht werden können.
am 08.07.2010 durch Veröffentlichung im Internet zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter: www.wolgast.de bekanntgemacht worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Der katastermäßige Bestand am 09.11.2010 wird als richtig dargestellt. Die in der Planzeichnung dargestellten Daten sind der Katasterbehörde der Stadt Wolgast zur Verfügung gestellt worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Die Stadtverwaltung Wolgast hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 10.11.2010 gebilligt.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.11.2010 von der Stadtverwaltung Wolgast als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung Wolgast vom 10.11.2010 gebilligt.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

- Der Bürgermeister
Die Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter: www.wolgast.de am 04.12.2010 - ursprünglich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahren - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfragen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf förtliche und Ersuchen vor Entscheidungssprachen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V vom 3.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 04.12.2010 rechtskräftig geworden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010

ZEICHENERKLÄRUNG

- I. Festsetzungen**
gem. Planz 9/0

- Art der baulichen Nutzung**
WR Reines Wohngebiet § 3 (1) 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung**
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß § 9 (1) 1 BauGB
I Zahl der Geschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB
o offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
E nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO

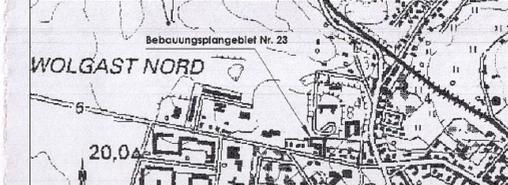
- Verkehrsmittel**
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
Verkehrsberuhigter Bereich
p privat
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB

- Sonstige Pflanzzeichen**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
Zweckbestimmung:
Pflanzgebot
Anpflanzen: Bäume, Sträucher

- II. Darstellungen ohne Normcharakter**
Flurstücknummer vorh. Flurstücksgrenzen
Höhenangaben über NN vorhandene Nebengebäude, Abriss gepinnt SD Satteldach
Vermaßung in Meter - - - - - angedachte Parzellierung
zu beseitigende Bäume ① - ② Bezeichnung der Baufelder

STANDORTANGABEN

- Öffentlich bestellter Vermessungsamt
8. Die Stadtverwaltung Wolgast hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 10.11.2010 gebilligt.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.12.2010



Satzungsfassung	Datum	Hoch	Lange
Entwurf	07-2010	Hoch	Lange
Vorentwurf	04-2010	Hoch	Lange
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet

Projekt:
Satzung der Stadt Wolgast
über den Bebauungsplan Nr. 23
für das „Wohngebiet an der Baustraße“
(Flurstücke 5/1, 5/2, 6/3, 6/4, 8/3, 9/1 und 23/13 in der Flur 15 der Gemarkung Wolgast)

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstraße 1a, 7449 Trassenheide
Tel. (03837) 260-0, Fax (03837) 260-2